

## **Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der QSC AG**

Mit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) wurde ein neuer § 161 in das Aktiengesetz eingefügt, der Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob sie dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen und welche Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sie nicht anwenden.

Die QSC AG räumt Corporate Governance seit Gründung hohe Priorität ein und hat im Herbst 2002 ihre eigenen Corporate Governance Regeln weiterentwickelt, die weitestgehend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen. Nur in wenigen Punkten weicht das Unternehmen von diesem Kodex ab, und zwar bezüglich

- Festgelegter Vergleichsparameter bei variablen Vergütungskomponenten (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 1, Satz 2)
- Bildung eines Audit Committee (Kodex Ziffer 5.3.2, Absatz 1, Satz 1)
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des Erfolgs des Unternehmens sowie des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Kodex Ziffer 5.4.5)
- Veröffentlichung von Zwischenberichten innerhalb von 45 Tagen (Kodex Ziffer 7.1.2)

Die Corporate Governance Regeln der QSC werden periodisch von Vorstand und Aufsichtsrat überprüft. Zukünftige Änderungen der Regeln im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Corporate Governance Kodex wird die Gesellschaft auf ihrer Website veröffentlichen.

Stand: 17. Januar 2003

Für den Vorstand  
Dr. Bernd Schlobohm

Für den Aufsichtsrat  
John C. Baker